

Gewinnfreibetrag 2020

Zur Reduzierung der Steuerprogression haben Franchisegeber und Franchisenehmer die Möglichkeit, einen sogenannten Gewinnfreibetrag zu beantragen. Quasi als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14.Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen **natürlichen Personen** der **Gewinnfreibetrag** unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13% des Gewinns, maximal € 45.350 pro Jahr**. Was Sie diesbezüglich noch rasch vor dem 31.12.2020 tun sollten, erfahren Sie hier von Eva Pernt.

Welche Investitionen sind für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zugänglich?

Neben dem Grundfreibetrag von € 3.900 (13% von € 30.000 = € 3.900) steht Ihnen als selbständiger Unternehmer ein über den Grundfreibetrag hinausgehender **investitionsbedingter Gewinnfreibetrag** (GFB) nur dann zu, wenn Sie im Jahr 2020 bestimmte Investitionen getätigt haben. Als begünstigte Investitionen kommen **ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** in Betracht, wie beispielsweise Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, bestimmte Wertpapiere, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Welche Wertpapiere sind sogenannte begünstigte Wertpapiere?

Begünstigte Wertpapiere sind alle **Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds**, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf der begünstigten Wertpapiere zu erfüllen. Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember gemeinsam mit einem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2020 geschätzt und der voraussichtlich über € 3.900 (= Grundfreibetrag) liegende Gewinnfreibetrag ermittelt und entsprechende Wertpapiere gekauft werden. **Die Wertpapiere müssen bis zum 31.12.2020 auf Ihrem Depot eingeliefert sein!**

Kann eine Investitionsprämie UND ein Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden?

Ja. Soweit das einzelne Wirtschaftsgut den Anforderungen der Investitionsprämienengesetzes und jenen des Gewinnfreibetrages entspricht, können **beide Begünstigungen nebeneinander geltend gemacht werden**.

Gerne stehen wir von ARTUS für die Berechnung des optimalen Gewinnfreibetrages zur Verfügung.



ARTUS Steuerberatung GmbH & Co KG
Stubenring 24 | 1010 Wien

StB Mag Sonja MILLGRAMMER
s.millgrammer@artus.at
01-513 79 00-472

StB/ WP Mag Eva PERNT, MBA
e.pernt@artus.at
01-513 79 00-930